# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 07.09.2026
**Gericht:** Amtsgericht Frankfurt am Main
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren
**Unternehmen:** PP Gastro GmbH

---

Amtsgericht Frankfurt am Main
02.09.2026
- Insolvenzgericht -
810 IN 1103/24 P-17-8

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren

PP Gastro GmbH, Tucholsky Straße 39A, 61118 Bad Vilbel (AG Frankfurt am Main, HRB 118889),
vertreten durch:
[redacted], [redacted], (Geschäftsführerin),

werden für den Insolvenzverwalter festgesetzt:

VergütungEUR XX,XX
AuslagenEUR XX,XX
ZustellungsauslagenEUR XX,XX
UmsatzsteuerEUR XX,XX
SummeEUR XX,XX

Festgesetzte und entnommene Vorschüsse sind entsprechend anzurechnen.

Gründe:

Aus der maßgeblichen Masse von EUR 136.197,66 errechnet sich zunächst die Regelvergütung von EUR XX,XX , die insbesondere aufgrund der Seitens des Insolvenzverwalters im Bereich obstruktive Geschäftsführerin und unvollständige Buchführung geleisteten Mehrarbeit sowie dem allgemein festzustellenden Schwierigkeitsgrad und Umfang des Gesamtverfahrens eine Erhöhung der Regelvergütung um 50 % auf die dann ausreichend und angemessene Gesamtvergütung von netto EUR XX,XX rechtfertigt. Antragsgemäß sind Auslagenpauschale und Zustellungsauslagen sowie die jeweiligen Umsatzsteuerbeträge festzusetzen gewesen, §§ 1, 2, 7 u. 8 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen worden ist. Beschwerde- bzw. erinnerungsberichtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Frankfurt am Main, 02.09.2026